

Protokoll der 10. Sitzung

Datum Montag, 1. Juni 2026

Traktanden

- Sozialdienst Unteramt - Jahresrechnung und Geschäftsbericht 2025 -
Genehmigung
- Abwasserreinigungsanlage Birmensdorf
- Teilrevision Verbandsstatuten - Vernehmlassung
- Abwasserreinigungsanlage Birmensdorf
- Entschädigungsreglement - Vernehmlassung
- Pilotprojekt "Mittelstufenangebot Stallikon" - Weiterführung - Kredit
- Abgangsplanung 2026 Jagdrevier Uetliberg Stallikon II - Kenntnisnahme -
Verzicht auf Stellungnahme

Führung	0
Netzwerk	0.12
Interkommunale Zusammenarbeit	0.12.3
Sozialdienst Unteramt	0.12.3.4
Jahresrechnung und Budget	0.12.3.4.1

6 **Sozialdienst Unteramt - Jahresrechnung und Geschäftsbericht 2025
Genehmigung**

G-Nr. 2025-125
89/2026

Der Verwaltungsrat IKA Sozialdienst Unteramt unterbreitet mit Beschluss Nr. 8 vom 9. April 2026 den Trägergemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil am Albis die Jahresrechnung 2025 und mit Beschluss Nr. 15 vom 21. Mai 2026 den Geschäftsbericht 2025 zur Genehmigung.

Die Jahresrechnung 2025 weist einen Aufwand und einen Ertrag von Fr. 9'978'273.37 (Budget: Fr. 9'014'210.00). Der Aufwand ist um Fr. 515'710.17 höher als im Vorjahr. Der Nettoaufwand für die Trägergemeinden beträgt 2025 rund Fr. 400'000.00 mehr als 2024. Im Wesentlichen begründet der Verwaltungsrat die Differenz zwischen der Jahresrechnung 2025 und 2024 darin, dass der Nettoaufwand in der Wirtschaftlichen Sozialhilfe um rund Fr. 490'000.00 (Konto 5720) höher ist. Zu den wesentlichsten Abweichungen wird auf den Beschluss des Verwaltungsrates vom 9. April 2026 verwiesen.

Gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b Anstaltsvertrag sind die Vorsteherschaften der Trägergemeinden für die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts zuständig.

Zudem ist von den Berichten der BDO AG vom 9. April 2026 über die finanztechnische Prüfung der Jahresrechnung 2025 Kenntnis zu nehmen.

Der Jahresrechnung und der Geschäftsbericht 2025 der IKA Sozialdienst Unteramt kann, unter Verdankung der von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Finanzverwaltung und Personal geleisteten Arbeit, die Genehmigung erteilt werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Unter dem Vorbehalt der gleichlautenden Beschlussfassung durch die Gemeinderäte Bonstetten und Wettswil am Albis wird die Jahresrechnung 2025 der IKA Sozialdienst Unteramt (VRB Nr. 8 vom 9. April 2026) mit einem Aufwand und einem Ertrag von Fr. 9'978'273.37 (Budget: Fr. 9'014'210.00) sowie mit einer Bilanzsumme von Fr. 3'022'109.33 im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. b Anstaltsvertrag IKA genehmigt.
Die Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen belaufen sich auf Fr. 25'878.10.
2. Von den Berichten der BDO AG vom 9. April 2026 über die finanztechnische Prüfung der Jahresrechnung 2025 wird Kenntnis genommen.
3. Der Geschäftsbericht 2025 der IKA Sozialdienst Unteramt wird gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b Anstaltsvertrag IKA SODU genehmigt.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.
5. Mitteilung an:

Führung	0
Netzwerk	0.12
Zweckverbände	0.12.1
Zweckverband Kläranlage Birmensdorf	0.12.1.6

G-Nr. 2026-142
90/2026

7 **Abwasserreinigungsanlage Birmensdorf** **Teilrevision Verbandsstatuten - Vernehmlassung**

Ausgangslage

Der Vorstand des Zweckverbands Abwasserreinigungsanlage Birmensdorf hat festgestellt, dass die seit dem 1. Januar 2022 geltenden Statuten in verschiedenen Bereichen Anpassungsbedarf aufweisen. Mit der vorliegenden Teilrevision sollen bestehende Regelungen präzisiert, organisatorische Abläufe vereinfacht sowie rechtliche Grundlagen aktualisiert werden. Zudem sollen Zuständigkeiten und Eigentumsverhältnisse klarer geregelt werden. Mit Beschluss vom 9. April 2026 genehmigte der Vorstand den vorliegenden Entwurf und lädt die Verbandsgemeinden ein, zu den revidierten Statuten Stellung zu nehmen.

Inhalt der Teilrevision

Die Teilrevision umfasst insbesondere begriffliche, organisatorische sowie rechtliche Anpassungen. Der bisherige Begriff "Kläranlage" wird konsequent durch die zeitgemässe Bezeichnung "Abwasserreinigungsanlage" ersetzt. Weiter werden die Eigentums- und Zuständigkeitsverhältnisse bei den Verbandskanälen präzisiert. Dabei werden insbesondere die Verantwortlichkeiten der Sitzgemeinde Birmensdorf für Unterhalt und Erneuerung sowie jene des Zweckverbands für Spülungen und Zustandskontrollen verbindlich geregelt.

Organisatorisch wird die Zusammensetzung des Vorstands vereinfacht, indem künftig jede Verbandsgemeinde nur noch eine Vertreterin oder einen Vertreter entsendet. Zudem entfällt die bisherige Vorgabe, wonach das Präsidium zwingend durch eine Vertretung der Gemeinde Birmensdorf besetzt werden muss.

Weiter wird die Zeichnungsberechtigung angepasst. Künftig sollen die Präsidentin oder der Präsident gemeinsam mit der Leiterin oder dem Leiter der Abwasserreinigungsanlage unterschriftsberechtigt sein. Gleichzeitig erhält der Vorstand ausdrücklich die Kompetenz zum Erlass eines Organisations- und Geschäftsreglements. Ebenfalls werden einzelne formelle Bestimmungen ergänzt beziehungsweise präzisiert, z. B. Publikationsorgan, Personalrecht und Eigentumsabgrenzung.

Anträge

Art. 3 *Pflichten der Gemeinden*

Die Regelungen in Art. 3 Ziff. 8 und 9 der revidierten Statuten sind zu ergänzen beziehungsweise zu präzisieren. Die Verbandskanäle sind gemäss Situationsplan nicht ausschliesslich auf das Gemeindegebiet Birmensdorf beschränkt. Die Statuten regeln derzeit jedoch lediglich die Eigentums-, Unterhalts- und Zuständigkeitsverhältnisse der Verbandskanäle im Hoheitsgebiet der Gemeinde Birmensdorf.

Es ist deshalb ausdrücklich festzulegen, wer für Betrieb, baulichen Unterhalt, Erneuerung, Spülung sowie Zustandskontrollen der Verbandskanäle ausserhalb des Gemeindegebiets Birmensdorf zuständig ist und wie die daraus entstehenden Kosten getragen werden. Damit können Unklarheiten bezüglich Zuständigkeiten und Finanzierung vermieden werden.

Art. 37 *Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse*

Zur genauen Abgrenzung der verbandseigenen Bauten und Anlagen ist der Übersichtsplan gemäss Geoportal Kanton Zürich (GIS) im Massstab 1:5000 vom 16. Februar 2026 im Anhang verbindlicher Bestandteil der Statuten.

Gemäss dem Übersichtsplan befindet sich die Grenze zwischen Verbandskanal und Gemeindekanal der Gemeinde Stallikon im Bereich zwischen Gemeindegrenze und Regenüberlaufbecken Diebis. Die Schnittstelle zwischen Verbandskanal und Gemeindekanal ist nicht klar definiert und der Situationsplan in dieser Hinsicht zu ungenau. Für die Definierung der Schnittstelle ergeben sich aus Sicht des Gemeinderates zwei Varianten:

- a) Die Schnittstelle zwischen Verbandskanal und Gemeindekanal befindet sich beim letzten Kontrollschacht an der Gemeindegrenze zu Birmensdorf.
- b) Die Schnittstelle zwischen Verbandskanal und Gemeindekanal befindet sich am Ort der letzten Einleitung. In der Gemeinde Stallikon wird beim Regenüberlaufbecken Diebis zum letzte Mal Siedlungsabwasser in den Sammelkanal eingeleitet.

Es wäre zu begrüssen, wenn die Schnittstelle mit Angaben des entsprechenden Übergabeschachtes klar definiert wird und bei allen angeschlossenen Gemeinden gleich gehandhabt wird (Gemeindegrenze oder letzte Einleitung).

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat lässt sich zum Entwurf der Teilrevision der Verbandsstatuten des Zweckverbandes Abwasserreinigungsanlage Birmensdorf im Sinne der Erwägungen vernehmen und bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an:

Führung	0
Netzwerk	0.12
Zweckverbände	0.12.1
Zweckverband Kläranlage Birmensdorf	0.12.1.6

8 **Abwasserreinigungsanlage Birmensdorf**
Entschädigungsreglement - Vernehmlassung

G-Nr. 2026-143
91/2026

Im Rahmen der Reorganisation des Zweckverbandes Abwasserreinigungsanlage Birmensdorf hat der Vorstand eine Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung eines Entschädigungsreglements beauftragt. Mit Beschluss vom 9. April 2026 genehmigte der Vorstand den vorliegenden Entwurf und lädt die Verbandsgemeinde zur Stellungnahme ein. Die Festsetzung erfolgt durch den Vorstand mit gleichzeitiger Aufhebung früherer Vorstandsbeschlüsse, welche Regelungen zu Entschädigungen enthalten.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat hat keine Einwände zum vorliegenden Entwurf des Entschädigungsreglements des Zweckverbands Abwasserreinigungsanlage Birmensdorf und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an:

Soziale Sicherheit	5
Generationen	5.2
Jugendarbeit	5.2.3
Angebote	5.2.3.2
Jugendplus - Jugendarbeit Unteramt	5.2.3.2.1

G-Nr. 2024-543

92/2026

9 **Pilotprojekt "Mittelstufenangebot Stallikon"**
Weiterführung - Kredit

Protokollvorgang: GRB Nr. 29 vom 27. Januar 2025

Mit Beschluss Nr. 29 vom 27. Januar 2025 bewilligte der Gemeinderat ein einjähriges Pilotprojekt für ein "Mittelstufenangebot in Stallikon". Ziel war die Schliessung der bestehenden Angebotslücke im Freizeitbereich für Schülerinnen und Schüler der 4. bis 6. Klasse in Stallikon, da die bestehenden Angebote in Bonstetten aufgrund der Distanz nur beschränkt genutzt werden konnten.

Seit August 2025 wird der Mittelstufentreff durch den Verein für Jugend und Freizeit (VJF) (als Trägerverein von "Jugendplus, Jugendarbeit Unteramt") im zweiwöchentlichen Rhythmus im Saal "Coccolino" an der Reppischtalstrasse 49 durchgeführt. Die Evaluation des Pilotjahres zeigt eine hohe Nachfrage und eine sehr gute Akzeptanz des Angebots. Im Zeitraum August 2025 bis März 2026 wurden insgesamt 12 Treffs mit 265 Besuchen durchgeführt. Die durchschnittliche Teilnehmerzahl lag bei 22 Kindern pro Treff. Eine im April 2026 durchgeführte Umfrage bei Eltern und Jugendlichen bestätigt das klare Bedürfnis nach einer Weiterführung. Besonders geschätzt werden die kreativen Aktivitäten, die sozialen Kontakte sowie die professionelle Begleitung durch die Fachpersonen der Jugendarbeit.

Der Standort im Saal "Coccolino" hat sich aufgrund der Nähe zur Schule und zur Bushaltestelle ebenfalls bewährt. Für die langfristige Sicherstellung des Angebots ist eine feste Verankerung im Leistungsauftrag von Jugendplus (VJF) sowie die Bereitstellung der entsprechenden finanziellen Mittel erforderlich.

Die jährlichen Kosten belaufen sich gemäss Offerte des Vereins für Jugend und Freizeit (VJF) vom Mai 2026 auf rund Fr. 13'500.00, inklusive Vor- und Nachbereitung.

Gemäss Art. 9 Gebührenverordnung (GebVO) der Gemeinde Stallikon kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden, wenn die Leistung der Verwaltung, die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, gemeinnützige oder wissenschaftliche Zwecke verfolgt werden oder die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird.

Gemäss Art. 42 Gebührentarif (GebT) der Gemeinde Stallikon werden die Tarife für die Nutzung öffentlicher Räumlichkeiten in drei Nutzergruppen (NG) unterteilt. Da "Jugendplus, Jugendarbeit Unteramt" durch die politische Gemeinde finanziert wird und keine kommerzielle Nutzung erfolgt, wird die Vermietung gebührenfrei angeboten.

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat nimmt mit Genugtuung Kenntnis vom erfolgreichen Verlauf des Pilotprojekts sowie von der ausgewiesenen Nachfrage seitens der Schülerinnen und Schüler und deren Elternschaft. Die Evaluation zeigt, dass das Angebot auf ein echtes Bedürfnis der Zielgruppe abgestimmt ist und von den Beteiligten sehr positiv aufgenommen wird. Der Mittelstufentreff schafft einen wichtigen niederschweligen Begegnungs- und Freizeitort in der Gemeinde. Er fördert soziale Kontakte und trägt zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung bei. Deshalb wird das Angebot als wertvollen Beitrag zur sozialen Integration und zur familienfreundlichen Ausrichtung der Gemeinde erachtet. Die bisher gemachten Erfahrungen sowie die hohe Akzeptanz sprechen klar für eine dauerhafte Weiterführung und

institutionelle Verankerung des Angebots im Leistungsauftrag von Jugendplus (VJF). Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel werden als sinnvoll und zweckmässig beurteilt.

Der Gemeinderat spricht den Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeitern des Vereins für Jugend und Freizeit (VJF) seinen Dank für die engagierte Durchführung des Mittelstufentreffs während des Pilotphase.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das bestehende Pilotprojekt "Mittelstufenangebot Stallikon" hat sich bewährt und wird definitiv eingeführt. Dieses Angebot ergänzt die Leistungsvereinbarung Jugendarbeit Jugendplus vom 1. Januar 2016.
2. Für das "Mittelstufenangebot Stallikon" wird ein jährlich wiederkehrender Kredit von Fr. 13'500.00 zulasten der Erfolgsrechnung (Kto. 5440.3612.00, teilweise budgetiert) bewilligt. Die Finanzverwaltung wird beauftragt, den Betrag ins Budget aufzunehmen.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung an:

Volkswirtschaft	8
Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	8.1
Jagd	8.1.3
Jagdgesellschaft Uetliberg II (Revier 32)	8.1.3.2

G-Nr. 2025-21
93/2026

10 **Abgangsplanung 2026 Jagdrevier Uetliberg Stallikon II -
Kenntnisnahme - Verzicht auf Stellungnahme**

*Ausstand gemäss § 5a VRG (LS 175.2) und
Art. 57 Organisationsreglement des Gemeinderates (ORGR): Reto Bernhard
Grund: persönliches Interesse an der Sache (Jagdpächter Uetliberg I)*

Gemäss § 39 Kantonale Jagdverordnung (JV, LS 922.11) erlässt das kantonale Amt für Landwirtschaft und Natur (ALN) Richtlinien über die Erstellung der Abgangspläne. Die Abgangspläne berücksichtigen die Erhaltung eines gesunden Wildtierbestandes und die Interessen der Land- und Forstwirtschaft.

Die Jagdgesellschaften erstellen auf der Grundlage der Bestandesaufnahme jährlich einen Abgangsplan und reichen diesen dem Jagdbezirksausschuss sowie der zuständigen Gemeinde zur freigestellten Stellungnahme ein. Ist die Gemeinde mit dem Abgangsplan nicht einverstanden, reicht sie dem Jagdbezirksausschuss und dem ALN einen begründeten Änderungsantrag ein.

Mit Mail vom 20. Mai 2026 reicht Manuel Bünzli, Bevollmächtigter, Jagdgesellschaft Uetliberg II, dem Gemeinderat die Abgangsplanung 2026 zur freigestellten Stellungnahme ein. Der Gemeinderat nimmt diese zur Kenntnis und verzichtet auf eine Stellungnahme.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Von der Abgangsplanung 2026 der Jagdgesellschaft Uetliberg II wird gemäss § 39 Abs. 2 und 3 Jagdverordnung (JV, LS 922.11) Kenntnis genommen. Der Gemeinderat verzichtet auf eine Stellungnahme.
2. Die Jagdgesellschaft ist gemäss § 39 Abs. 6 JV dafür verantwortlich, dass der vorgegebene Mindestabgang bis Ende des Kalenderjahres erfüllt wird.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung an: